

**Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)  
Soziale Einrichtungen**

Rösslimattstrasse 37  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 68 78  
Telefax 041 228 51 76  
disg@lu.ch  
www.disg.lu.ch

## Übersicht Wohnsitzregelung im SEG-Bereich<sup>1</sup>

### ERWACHSENE

#### Selbstbehalt der Gemeinde (§ 32 SEG<sup>2</sup>)

**Zivilrechtlicher Wohnsitz** ist massgebend:

- Ort, wo sich die Person mit der **Absicht dauernden Verbleibens** aufhält (Art. 23 Abs. 1 ZGB<sup>3</sup>)
- gilt auch für volljährige Personen unter **Begleit-, Vertretungs- oder Mitwirkungsbeistandschaft**
- Volljährige Personen unter **umfassender Beistandschaft** haben am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde ihren zivilrechtlichen Wohnsitz (Art. 26 ZGB)
- **Aufenthalt in einer Einrichtung** begründet für sich allein keinen zivilrechtlichen Wohnsitz (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Der zivilrechtliche Wohnsitz ist grundsätzlich der, den die Person bei Eintritt in die Einrichtung hatte. Freiwilliger, selbst bestimmter Eintritt eines Urteilsfähigen kann unter gewissen Umständen Wohnsitz begründen

#### Kostgeld (§ 31 SEG); Kostenbeteiligung (§ 33 SEG)

Wenn die betreuungsbedürftige Person nicht selber zahlen kann und keine unterstützungspflichtigen Verwandten existieren, ist der **Unterstützungswohnsitz** massgebend:

- Ort, wo sich die Person mit der **Absicht dauernden Verbleibens** aufhält (Art. 4 Abs. 1 ZUG<sup>4</sup> i.V.m. § 5 Abs. 1 SHG<sup>5</sup>)
- gilt auch für volljährige Personen unter **Begleit-, Vertretungs-, Mitwirkungs- oder umfassender Beistandschaft**
- **Aufenthalt in einer Einrichtung** (Heimaufenthalt) begründet keinen Unterstützungswohnsitz (Art. 5 ZUG). Der Unterstützungswohnsitz ist der, den die Person bei Heimeintritt hatte. Auch der freiwillige Heimeintritt begründet nie einen Unterstützungswohnsitz

<sup>1</sup> Bei dieser Übersicht handelt es sich lediglich um eine zusammenfassende, vereinfachte Darstellung der wichtigsten Wohnsitzregelungen im SEG-Bereich. Es kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der bereitgestellten Informationen übernommen werden.

<sup>2</sup> Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG; SRL Nr. 894)

<sup>3</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

<sup>4</sup> Zuständigkeitsgesetz (ZUG; SR 851.1)

<sup>5</sup> Sozialhilfegesetz (SHG; SRL Nr. 892)

## KINDER

### Selbstbehalt der Gemeinde (§ 32 SEG)

---

**Zivilrechtlicher Wohnsitz** ist massgebend:

- Dauernd fremdplatziertes Kind unter **elterlicher Sorge** → Zivilrechtlicher Wohnsitz der sorgeberechtigten Eltern resp. des sorgeberechtigten Elternteils (Art. 25 Abs. 1 ZGB)
- Dauernd fremdplatziertes Kind unter elterlicher Sorge und mit **Beistandschaft (Art. 308 ZGB)** → Zivilrechtlicher Wohnsitz der sorgeberechtigten Eltern resp. des sorgeberechtigten Elternteils (Art. 25 Abs. 1 ZGB)
- Dauernd fremdplatziertes Kind unter **Vormundschaft (Art. 311 ZGB)** → Zivilrechtlicher Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde (Art. 25 Abs. 2 ZGB)

### Kostgeld (§ 31 SEG)

---

Wenn die Eltern des Kindes nicht selber zahlen können und keine unterstützungspflichtigen Verwandten existieren, ist der **Unterstützungswohnsitz** massgebend:

- Dauernd fremdplatziertes Kind unter **elterlicher Sorge** → Unterstützungswohnsitz am letzten Unterstützungswohnsitz den das Kind hatte, bevor es fremdplatziert wurde (ist Unterstützungswohnsitz der sorgeberechtigten Eltern resp. des sorgeberechtigten Elternteils zur Zeit der Fremdplatzierung des Kindes) (Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG)
- Dauernd fremdplatziertes Kind unter elterlicher Sorge und mit **Beistandschaft (Art. 308 ZGB)** → Unterstützungswohnsitz am letzten Unterstützungswohnsitz den das Kind hatte, bevor es fremdplatziert wurde (ist Unterstützungswohnsitz der sorgeberechtigten Eltern resp. des sorgeberechtigten Elternteils zur Zeit der Fremdplatzierung des Kindes) (Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG)
- Dauernd fremdplatziertes Kind unter **Vormundschaft (Art. 311 ZGB)** → Unterstützungswohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde (Art. 7 Abs. 3 lit. a ZUG)